

Entwurf

Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brokstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brokstedt vom **TT.MM.JJJJ** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 4 zur Hauptsatzung vom **TT.MM.JJJJ** erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB sowie die Abgabe von Einvernehmens- und Zustimmungserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. §§ 36, 36a, 246e BauGB und § 67 Abs. 3 LBO), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,“

Artikel II

Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sie oder er unterrichtet den Bau- und Wegausschuss über die Erteilung der Zustimmung nach § 36a sowie § 246e in Verbindung mit § 36a des Baugesetzbuches bei

1. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus nach § 31 Abs. 3 des Baugesetzbuches, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und
2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die vom Erfordernis des Einfügens zugunsten der Errichtung eines Wohngebäudes abweichen, gem. § 34 Abs. 3b des Baugesetzbuches.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom **TT.MM.JJJJ** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brokstedt, den **TT.MM.JJJJ**

Clemens Preine
Bürgermeister